



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@ira-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

31

31.08.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 89 | <p>Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Flächennutzungsplan „Sondergebiet
Photovoltaik-Freiflächenanlage und
Geflügelauslauf in Fröschbunn“ (Nr. 61);
Änderung des Geltungsbereiches und
öffentliche Auslegung</p> | 91 | <p>Markt Marktrodach
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Öffentliche Bekanntmachung über den
Erlass des Bebauungsplanes für das
Baugebiet „An der Oberrodacher Mühle“
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB</p> |
| 90 | <p>Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-
Freiflächenanlage und Geflügelauslauf in
Fröschbunn“ (Nr. 125);
Änderung des Geltungsbereiches und
öffentliche Auslegung</p> | | |

Stadt Kronach

89

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Flächennutzungsplan „Sondergebiet
Photovoltaik-Freiflächenanlage und
Geflügelauslauf in Fröschbunn“ (Nr. 61);
Änderung des Geltungsbereiches und
öffentliche Auslegung

Nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Kronach am 17.08.2020 den Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.07.2020 gebilligt. Gleichzeitig wurde die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen. Die Flur-Nr. 2053 der Gemarkung Kronach entfällt. Diese war als Ausgleichsfläche vorgesehen. Der Ausgleich erfolgt nun auf dem Wiesengrundstück der Flur-Nr. 81 der Gemarkung Dörfles.

Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit den verbindlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Kronach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

von Dienstag, 08.09.2020
mit Freitag, 09.10.2020

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 148, aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB. Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Lärmbeeinträchtigung durch die B 303 und B 85;

Tiere und Pflanzen	Keine Hinweise auf Artenvorkommen; Gesetzlich geschützte Vegetation in Form eines kartierten Biotops grenzt nördlich an; Durch die Barriere der Anlage ist von einer negativen Wirkung durch Unterbrechung der Verbundachsen und Wanderkorridore auszugehen, gleichzeitig werden neue Rückzugsräume geschaffen
Boden	Der Planungsbereich ist unversiegelt; Die Flächenversiegelung ist nur gering; Die derzeitige Wiesennutzung bleibt überwiegend erhalten; die Bodenerosion nimmt aufgrund der Heckenpflanzungen ab anstatt zu; die Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt; Es ist ein Bodendenkmal D-4-5733-0008 vorhanden
Wasser	Die Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ist gegeben; Landwirtschaftliche Einträge aufgrund der bestehenden Betriebe sind nicht auszuschließen
Luft	Das Planungsgebiet befindet sich in keiner Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschzone;
Klima	Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch die mikroklimatischen Veränderungen der geplanten PV-Anlage nicht zu erwarten, kleinräumig können die Effekte eventuell die Habitat-Eignung der Flächen beeinflussen. Das Mikroklima wird nicht beeinträchtigt;
Landschaft	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Vegetationsarmut ist nicht gegeben; Naturraumtypische Besonderheiten werden aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens nicht beeinträchtigt; Keine biologische Vielfalt vorhanden;
Kultur und sonst. Sachgüter	Es liegt keine erhaltenswerte Bausubstanz im Bebauungsplangebiet vor; Ein kartiertes Bodendenkmal ist bekannt und wurde bereits teilweise erkundet; Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes „Fröschbrunn“ liegt nicht vor, ebenso wenig liegt eine Veränderung der Kulturlandschaft vor; Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt; Wegebeziehungen bleiben erhalten;
Wechselwirkungen	Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen;

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 148, während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Stadtwerke, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnummer 09261/97-274 (Herr Köstner) bzw. -267 (Herr Gerber) vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Bauverwaltung.

Kronach, 25.08.2020

STADT KRONACH

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

90

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-
Freiflächenanlage und Geflügelauslauf in
Fröschbunn“ (Nr. 125);
Änderung des Geltungsbereiches und
öffentliche Auslegung

Nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Kronach am 17.08.2020 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.07.2020 gebilligt. Gleichzeitig wurde die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen. Die Flur-Nr. 2053 der Gemarkung Kronach entfällt. Diese war als Ausgleichsfläche vorgesehen. Der Ausgleich erfolgt nun auf dem Wiesen Grundstück der Flur-Nr. 81 der Gemarkung Dörfles. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den verbindlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Kronach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

von Dienstag, 08.09.2020
mit Freitag, 09.10.2020

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 148, aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB. Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Lärmbeeinträchtigung durch die B 303 und B 85;
Tiere und Pflanzen	Keine Hinweise auf Artenvorkommen; Gesetzlich geschützte Vegetation in Form eines kartierten Biotops grenzt nördlich an; Durch die Barriere der Anlage ist von einer negativen Wirkung durch Unterbrechung der Verbundachsen und Wanderkorridore auszugehen, gleichzeitig werden neue Rückzugsräume geschaffen
Boden	Der Planungsbereich ist unversiegelt; Die Flächenversiegelung ist nur gering; Die derzeitige Wiesennutzung bleibt überwiegend erhalten; die Bodenerosion nimmt aufgrund der Heckenpflanzungen ab anstatt zu; die Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt; Es ist ein Bodendenkmal D-4-5733-0008 vorhanden
Wasser	Die Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ist gegeben; Landwirtschaftliche Einträge aufgrund der bestehenden Betriebe sind nicht auszuschließen
Luft	Das Planungsgebiet befindet sich in keiner Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschzone;
Klima	Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch die mikroklimatischen Veränderungen der geplanten PV-Anlage nicht zu erwarten, kleinräumig können die Effekte eventuell die Habitat-Eignung der Flächen beeinflussen. Das Mikroklima wird nicht beeinträchtigt;
Landschaft	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Vegetationsarmut ist nicht gegeben; Naturraumtypische Besonderheiten werden aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens nicht beeinträchtigt; Keine biologische Vielfalt vorhanden;

Kultur und sonst. Sachgüter	Es liegt keine erhaltenswerte Bausubstanz im Bebauungsplangebiet vor; Ein kartiertes Bodendenkmal ist bekannt und wurde bereits teilweise erkundet; Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes „Fröschbrunn“ liegt nicht vor, ebenso wenig liegt eine Veränderung der Kulturlandschaft vor; Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt; Wegebeziehungen bleiben erhalten;
-----------------------------	--

Wechselwirkungen	Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen;
------------------	--

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 148, während der Dienststunden vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Stadtwerke, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter der Telefonnummer 09261/97-274 (Herr Köstner) bzw. -267 (Herr Gerber) vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Bauverwaltung.

Kronach, 25.08.2020
STADT KRONACH

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Öffentliche Bekanntmachung über den
Erlass des Bebauungsplanes für das
Baugebiet „An der Oberrodacher Mühle“
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 22.05.2020 den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Abs 1 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs 1 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit der Fassung von 22.05.2020 ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dieser wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Bauamt Marktrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, 1. Stock, Zimmer Nr. 10, während der Dienststunden bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Marktrodach, 24.05.2020

Thomas Hümmrich
Zweiter Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat